

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. März 1993

81. Stück

217. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

218. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

219. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

217. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 147/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

1. Die Unternummern 3904 10, 21, 22, 30 und 40 entfallen.

2. Bei den Unternummern 4202 11, 21, 31 und 91 und 4203 21 und 29 entfällt jeweils „Japan“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

Schüssel

218. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Japan werden in der Zeit vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Kontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren japanischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden sollen;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird;
- c) für in der Anlage 2 umschriebene Waren aus der Nummer 8482 des Zolltarifs im Wert bis 10 000 S je Sendung, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile zur unmittelbaren Inbetriebnahme von Maschinen oder Fahrzeugen Verwendung finden sollen.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung BGBl. Nr. 161/1992 festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1993 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller nach dem 1. April 1993

eingelangten und am 15. April 1993 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einführen getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Anträge die Höhe eines verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1993 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten

Verordnung festgesetzten Kontingents Einführen getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1993 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

Schüssel

Anlage 1

Kontingent Nummer	Wert des Kontingents in Schilling
1	18 174 975
2	3 659 250
3	14 635 425

Anlage 2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer.
8482	- - Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager):	
10	- Kugellager:	
	B - andere	1
20	- Kegelrollenlager, einschließlich Innenringe mit Kegelrollensatz ..	1
50	- Zylinderrollenlager	1
80	- andere, einschließlich Lager mit verschiedenartigen Wälzkörpern:	
	ex 80 - Waren dieser Unternummer, ausgenommen Axial- und Radialpendelrollenlager	1
8546	- - Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
20	- aus keramischen Stoffen	2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
8547 - -	Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:	
10 -	Isolierteile aus keramischen Stoffen	2
9005 - - -	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astronomische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instrumente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie:	
10 -	binokulare Ferngläser	3

219. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Kontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird;
- für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste aus den Nummern 5208 bis 5212, 5407 und 5512 bis 5516 des Zolltarifs, die zur Herstellung von Stickereien unter Inanspruchnahme einer Zollbegünstigung, wie sie in der Zollbegünstigungsliste zu § 4 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, umschrieben wird, eingeführt werden oder die aus einem Stickereiverkehrsverkehr als Restmenge zum freien Verkehr abgefertigt werden.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung BGBl. Nr. 162/1992 festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben,

sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen der Menge der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1993 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller nach dem 1. April 1993 eingelangten und am 15. April 1993 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, die Höhe des verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des

Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1993 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller Einfuhren im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten Kontingents getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministe-

rium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert beziehungsweise die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1993 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

Schüssel

Anlage 1

Kontingent Nummer	Wert des Kontingents in Schilling
1	6 701 625
2	6 501 075
3	12 597 900
4	2 144 625
5	2 144 625
6	2 144 625
7	2 144 625
8	22 514 100
	Höhe des Kontingents in Paar
9	41 052

Anlage 2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
4202 - -	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:	
(10) -	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:	
11 - -	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
(20)	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:	
21	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(30)	- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:	
31	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(90)	- andere:	
91	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
4203	- - Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):	
(20)	- Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):	
21	- - Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten	2
29	- - sonstige	2
5208	- - Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	3
12	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	3
13	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	- - andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
22	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
23	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	- - andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
32	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
33	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
42	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
43	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
52	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
53	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
5209	- - Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung	3
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	- - andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung	4
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	- - andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung	4
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung	4
42	- - Denim	4
43	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung	4
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4
5210	- - Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung	3
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	- - andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung	4
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	- - andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung	4
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung	4
42	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung	4
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4
5211	- - Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung	3
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	- - andere Gewebe	3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung	4
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	- - andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung	4
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung	4
42	- - Denim	4
43	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung	4
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4
5212	- - Andere Gewebe aus Baumwolle:	
(10)	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
11	- - roh	3
12	- - gebleicht	4
13	- - gefärbt	4
14	- - bunt gewebt	4
15	- - bedruckt	4
(20)	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
21	- - roh	4
22	- - gebleicht	4
23	- - gefärbt	4
24	- - bunt gewebt	4
25	- - bedruckt	4
5407	- - Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404:	
10	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester: ex 10 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen: ex 20 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
30	- Gewebe im Sinn der Anmerkung 9 zum Abschnitt XI: ex 30 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
(40)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon- oder andere Polyamidfilamente enthaltend:	
41	- - roh oder gebleicht	3
(50)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr texturierte Polyesterfilamente enthaltend:	
51	- - roh oder gebleicht	3
60	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr nicht texturierte Polyesterfilamente enthaltend: ex 60 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
(70)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr andere synthetische Filamente enthaltend:	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
71	- - roh oder gebleicht	3
(80)	- andere Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Filamente enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
81	- - roh oder gebleicht	3
(90)	- andere Gewebe:	
91	- - roh oder gebleicht	3
5512	- - Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:	
11	- - roh oder gebleicht	3
19	- - anders	4
(20)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Modacrylstapelfa- sarn enthaltend:	
21	- - roh oder gebleicht	3
29	- - anders	4
(90)	- andere:	
91	- - roh oder gebleicht	3
99	- - anders	4
5513	- - Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:	
(10)	- roh oder gebleicht:	
11	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	3
12	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
13	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	3
19	- - sonstige Gewebe	3
(20)	- gefärbt:	
21	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
22	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
23	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
29	- - sonstige Gewebe	4
(30)	- bunt gewebt:	
31	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
32	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
33	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
39	- - sonstige Gewebe	4
(40)	- bedruckt:	
41	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
42	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
43	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
49	- - sonstige Gewebe	4
5514	- - Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:	
(10)	- roh oder gebleicht:	
11	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	3
12	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
13	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
19	- - sonstige Gewebe	3
(20)	- gefärbt:	
21	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
22	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
23	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
29	- - sonstige Gewebe	4
(30)	- bunt gewebt:	
31	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
32	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
33	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
39	- - sonstige Gewebe	4
(40)	- bedruckt:	
41	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
42	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
43	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
49	- - sonstige Gewebe	4
5515	- - Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern	4
5516	- - Gewebe aus künstlichen Stapelfasern:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapelfasern enthal- tend:	
11	- - roh oder gebleicht	3
12	- - gefärbt	4
13	- - bunt gewebt	4
14	- - bedruckt	4
(20)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthal- tend, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
21	- - roh oder gebleicht	3
22	- - gefärbt	4
23	- - bunt gewebt	4
24	- - bedruckt	4
(30)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthal- tend, überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
31	- - roh oder gebleicht	3
32	- - gefärbt	4
33	- - bunt gewebt	4
34	- - bedruckt	4
(40)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthal- tend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
41	- - roh oder gebleicht	3
42	- - gefärbt	4
43	- - bunt gewebt	4
44	- - bedruckt	4
(90)	- andere:	
91	- - roh oder gebleicht	3
92	- - gefärbt	4
93	- - bunt gewebt	4
94	- - bedruckt	4
6101	- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (ein- schließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103	5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
6102 - -	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104	5
6103 - -	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben ..	5
6104 - -	Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6105 - -	Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben	5
6106 - -	Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6107 - -	Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben ..	5
6108 - -	Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6109 - -	T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt	5
6110 - -	Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt	5
6111 - -	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder	5
6112 - -	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt	5
6114 - -	Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt	5
6115 - -	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt ..	5
6116 - -	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt	5
6201 - -	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203	6
6202 - -	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204	6
6203 - -	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben	6

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
6204	- - Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen	6
6205	- - Hemden für Männer oder Knaben	6
6206	- - Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:	
20	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6
30	- aus Baumwolle	6
40	- aus Chemiefasern	6
90	- aus sonstigen Spinnstoffen	6
6207	- - Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben	6
6209	- - Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder	6
6211	- - Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung	6
6302	- - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche	7
6303	- - Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge:	
(10)	- gewirkt oder gestrickt:	
11	- aus Baumwolle	5
12	- aus synthetischen Spinnstoffen	5
19	- aus sonstigen Spinnstoffen	5
6304	- - Andere Waren für die Innenausstattung, ausgenommen solche der Nummer 9404:	
(10)	- Bettüberwürfe:	
11	- - gewirkt oder gestrickt	5
(90)	- andere:	
91	- - gewirkt oder gestrickt	5
6403	- - Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder:	
ex	- Waren dieser Nummer mit Oberteilen aus Leder, die außer Zubehör oder Verstärkungen aus Spinnstoffzeugnissen oder Kunststoffen keine Spinnstoff- oder Kunststoffanteile enthalten	8
9506	- - Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:	
70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen:	
ex 70	- Schlittschuhe	9



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.